

# **Satzung des Vereins Hospiz Lorch e. V., Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der die Gesamtstadt Lorch umfassende Verein führt den Namen Hospiz Lorch, Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lorch und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Langzeitpflege mit hospizspezifischem Charakter.

**Unheilbar Kranke und Sterbende sollen, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauung, bis zu ihrer letzten Lebensstunde im Zusammenwirken mit Familienangehörigen und Freunden, unter kundiger Anleitung begleitende Hilfe und Trost erfahren. Ebenso werden Angehörige in der Zeit des Abschiednehmens begleitet.**

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Hospizgedanke in die Öffentlichkeit zu tragen, freiwillige Helferinnen und Helfer sind zu suchen und zu schulen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich mildtätig Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Angestellte des Vereins.  
Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann sich einem Spitzenverband anschließen.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist und mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam wird,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Vorstandsbeschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen,
4. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss und nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 5**

### **Beiträge und Spenden**

Der Verein erhebt Mindestmitgliedsbeiträge aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern zur Erfüllung seiner Zwecke entgegenzunehmen.

Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern bzw. Kassen- und Rechnungsprüferinnen,
3. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie für die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
5. Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Punkt 4,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich persönlich und durch Veröffentlichung in den Mitteilungen der Stadt Lorch mit einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienen erforderlich.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin, dem Rechner/Rechnerin und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Der Vorstand wählt bis zu zwei Mitglieder aus dem Kreis der Helfer und Helferinnen hinzu, die mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin leiten die Geschäfte des Vereins. Sie vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand tagt öffentlich.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin anwesend sind.
- (5) Der Rechner hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter / seiner bzw. ihrer Stellvertreterin die Zeichnungsberechtigung.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. Erstellung eines Jahresberichts,
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern (letzteres muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden).

## **§ 10**

### **Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch den Vorstand gewählt werden.

## **§ 11**

### **Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen aus den Bereichen Theologie, Medizin, Krankenpflege, Psychologie und Sozialarbeit einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Satzungsänderung kann vom Vorstand oder jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Evangelischen und Katholischen Kirchengemeinden der Gesamtstadt Lorch zu, die es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 13**

### **Ordnung Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft:
  - a. Ehrenvorsitzender  
Die Auszeichnung Ehrenvorsitzender wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum maßgeblich bei der Arbeit des Vorstandes mitgewirkt oder entscheidend auf das Wirken des Vereins Einfluss genommen hat.
  - b. Ehrenmitglied des Vereins  
Die Auszeichnung Ehrenmitglied des Vereins wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum den Verein mitgeprägt hat.

- (2) Die Vorschläge für die verschiedenen Möglichkeiten der Auszeichnung können von den Mitgliedern und vom Vorstand unterbreitet werden.
- (3) Die Vorschläge werden beim Vorstand eingereicht und durch ihn geprüft. Die Vorschläge müssen dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Ehrung vorliegen.
- (4) Die Verleihung der Ehrung gemäß Pkt.2. erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Aberkennung der Ehrung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (5) Die Formen der Würdigung können sein:
  - Verleihung einer Urkunde
  - Überreichung eines Ehrengeschenkes
  - Die Ehrung kann zu Lebzeiten und postum erfolgen.
- (6) Das Ehrenmitglied ist von allen Beitragszahlungen an den Verein freigestellt.
- (7) Die Ordnung tritt auf Beschluss der Mitgliedervollversammlung am 17.11.2016 in Kraft.

**Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 23. September 1997 angenommen und beschlossen.**

Lorch, den 23. September 1997

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

E. Salzer  
Susanne Öettle  
Hans-D. Koschei  
Siegfried Dreher  
Siegfried Isenmann  
Günther Herrmann  
Waltraud Weingart  
Ellsabeth Plewan  
Renate Herzig  
Andrea Knödler  
Jutta Kring  
Anneliese Welz  
Ilse Tabor  
Gabriele Klose  
Lieselotte Schabel  
Else Bauer  
Gudrun Dreher